

Dr. Schäfer GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Schäfer GmbH – WPG/StBG -, Hugo-Eckener-Str. 7, 63303 Dreieich

Hugo-Eckener-Str. 7
63303 Dreieich

Mandanten- und Interessenten-
Rundschreiben
für Monat Juli 2007

Telefon: 06103/20566-0
Telefax: 06103/20566-39

eMail: info@dsg-wp-stb.de
Internet: www.dsg-wp-stb.de

Dreieich, den 26.06.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

nachfolgend möchten wir Sie über die in den vergangenen Monaten eingetretenen und für die Zukunft geplanten Änderungen im Steuerrecht vertraut machen. Weitergehendere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter www.dsg-wp-stb.de.

Lesen Sie Informationen zu folgenden Themen:

Termine Juli 2007

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Benutzung des "grünen" Flughafenausgangs trotz Mitführens abgabepflichtiger Waren ist leichtfertige Steuerverkürzung

Kein Mitbestimmungsrecht bei Dienstreisen ohne Arbeitsleistung

Vergütung für Kundenfahrten von Außendienstmitarbeitern kann Teil einer

Betriebsvereinbarung sein

Außerordentliche Zuwendungen an Sportvereine ohne Gegenleistung unterliegen der Schenkungssteuer

Aufteilung des Ausbildungsfreibetrags zwischen den Elternteilen

Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung bei beruflicher Veranlassung können auch bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft abzugsfähig sein

Bodenschätze sind mit dem Teilwert in das Betriebsvermögen einzulegen

Den Verkehrswert übersteigender Teil des Veräußerungspreises für GmbH-Anteil nicht als "Sonstige Leistung" steuerbar

Ein als Handelsvertreter tätiger Dipl.-Ingenieur ist kein Freiberufler

Erlöse aus Down-Rating-Anleihen nicht im Rahmen der Marktrendite steuerbar

Fahrtenbuch muss zeitnah geführt werden

Häusliches Arbeitszimmer muss ab 2007 Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung sein

Häusliches Arbeitszimmer ab 2007 nur noch eingeschränkt abzugsfähig

Kein Kindergeld für geduldete Ausländer

Kellerräume in privatem Einfamilienhaus können betrieblich genutzt sein

Kindergeldanspruch auch in Übergangszeit zwischen Ausbildungsabschluss und gesetzlichem Wehrdienst
Kosten für betrieblich genutzten Oldtimer bei Angemessenheit absetzbar
Leibrentenzahlung für Verzicht auf Pflichtteilsrechte nicht steuerbar
Nur Wegfall persönlicher und sachlicher Verflechtung führt zur Betriebsaufgabe
Progressionsvorbehalt bei Krankengeldbezug freiwillig krankensicherter Selbstständiger
Rückstellung wegen Altersteilzeit nach Blockmodell muss während der Beschäftigungsphase in Raten gebildet werden
Rückstellung wegen Altersteilzeit nach dem Blockmodell: Bewertung der Rückstellung
Tagesmütter: Einkommensteuerliche Behandlung der Geldleistungen für Kinder in Kindertagespflege
Tantiemevereinbarungen in Familienbetrieben müssen zur steuerlichen Anerkennung fremdüblich sein
Tätigkeit einer Umwelt-Auditorin ist selbstständige Tätigkeit
Vergütung eines Rechtsanwalts für Beteiligung am Prozesskostenrisiko steuerpflichtig
Vermögensverwaltungsgebühren sind unter Umständen nur anteilig Werbungskosten
Vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr zu handelsrechtlichen Zwecken möglich
Zum Verkauf bestimmte Grundstücke eines gewerblichen Unternehmens gehören zum Umlaufvermögen
Einlagezahlung: Verbotenes "Her- und Hinzahlen"
Übernahme von Altlasten und Beseitigungspflichten bei Erwerb kontaminierter Grundstücke erhöht nicht automatisch die Grunderwerbsteuer
Kostenersatz klimabedingter Kleidung durch Arbeitgeber ist Arbeitslohn
Kein Schadensersatzanspruch des Vermieters bei vorzeitiger Kündigung eines fehlerhaften langfristigen Mietvertrags
Mieterhöhung unter Hinweis auf ortsübliche Vergleichsmieten muss detailliert begründet werden
Mietvertragliche Betriebspflicht eines Geschäfts auch bei Krankheit des Inhabers
Ausscheiden aus der Krankenversicherungspflicht erschwert
Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei
Aufrechnung gegen Vorsteuervergütungsanspruch im Insolvenzverfahren rechtswidrig
Bedingungen für den Nachweis einer innergemeinschaftlichen Lieferung
Bedingungen für die Vergütung von Vorsteuerbeträgen an im Ausland ansässige Unternehmer
Veräußerung eines Bürogebäudes kann Geschäftsveräußerung sein
Bargeldmittel über 10.000 Euro bei Überschreiten der EU-Außengrenzen deklarationspflichtig
Bank kann als Nachweis der Erbenstellung Vorlage eines Erbscheins verlangen
Prüfung und Zahlung einer Rechnung bedeuten keine bestätigende Schuldanerkennung

Mit freundlichen Grüßen

Schäfer

(Dr. Schäfer)

Wirtschaftsprüfer

Steuerberater

Termine Juli 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.7.2007	13.7.2007	7.7.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.7.2007	13.7.2007	7.7.2007
Sozialversicherung ⁵	27.7.2007	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2005:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %
1.7. bis 31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %
1.1. bis 30.6.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %
1.7. bis 31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %
1.1. bis 30.6.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %

Benutzung des „grünen“ Flughafenausgangs trotz Mitführens abgabepflichtiger Waren ist leichtfertige Steuerverkürzung

Wenn ein Reisender aus dem Ausland nach Deutschland einreist und dabei abgabepflichtige Waren (z. B. mehr als die erlaubte Menge an Tabakwaren oder Alkohol) durch den „grünen“ Ausgang mit sich führt, kann ihm dies als leichtfertige Steuerverkürzung ausgelegt werden. Ein deutscher Staatsangehöriger sollte sich deshalb möglichst schon bei der Abreise aus Deutschland erkundigen, was er bei seiner Rückreise einführen darf.

Der Bundesfinanzhof hat dies in einem Beschluss dargelegt. Ein Reisender hatte u. a. 11 Stangen Zigaretten nach Deutschland eingeführt. Da er aus Unkenntnis den „grünen“ Ausgang benutzte, erhob das Zollamt einen Zuschlag. Auf Grund der Aussage zweier Zeugen, die die Aussage des Reisenden bestätigten, er habe Mitreisenden erklärt, dass er noch eine Zollanmeldung abgeben müsse, musste er keinen Zuschlag zahlen.

Kein Mitbestimmungsrecht bei Dienstreisen ohne Arbeitsleistung

Bei Anordnung von Dienstreisen, während derer die Arbeitnehmer keine Arbeitsleistungen zu erbringen haben, steht dem Betriebsrat kein Mitbestimmungsrecht zu. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Beschäftigte der Berliner Filiale einer Frankfurter Bank hatten aus dienstlichen Gründen zu Besprechungen in die Zentrale nach Frankfurt am Main reisen müssen. Diese Termine konnten die Mitarbeiter bei einer morgendlichen Anreise per Bahn nur pünktlich wahrnehmen, wenn sie dazu den sog. ICE-Sprinter benutzten, der Berlin kurz nach 6.00 Uhr verlässt. Die Bank ordnete die Benutzung dieser Verbindung nicht an, ersetzte aber die entstandenen Reisekosten. Die Mitarbeiter waren nicht verpflichtet, während der Fahrt Arbeitsaufgaben zu erledigen.

Eine Betriebsvereinbarung sah vor, dass alle Beschäftigten der Bank den Beginn und das Ende ihrer täglichen Arbeitszeit innerhalb folgender Bandbreite selbst bestimmen durften: Montag bis Donnerstag 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr, Freitag 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Der Betriebsrat vertrat die Auffassung, mit der Duldung eines Reisebeginns vor 7.00 Uhr verletze die Bank sein Mitbestimmungsrecht.

Anders sah dies das Bundesarbeitsgericht: Der Betriebsrat dürfe zwar über den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit sowie über deren vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung mitbestimmen. Dienstreisen, während derer der Arbeitnehmer keine Arbeitsaufgaben zu erledigen hat, stellen aber keine Arbeitszeit im Sinne des Mitbestimmungstatbestands dar. Eine solche stelle lediglich die Zeit dar, während derer der Arbeitnehmer die von ihm geschuldete Arbeitsleistung tatsächlich erbringen soll. Reisen gehöre regelmäßig nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten; der Umstand, dass eine Dienstreise im Interesse des Arbeitgebers unternommen wird, mache die dafür aufgewendete Zeit nicht automatisch zu einer solchen, während derer Arbeit geleistet wird. Auch der Umstand, dass der Arbeitnehmer in der Gestaltung der Freizeit auch dann beschränkt ist, wenn er bei einer Dienstreise ein Fahrzeug nicht selbst steuern muss, rechtfertige keine andere Beurteilung.

Dem Betriebsrat stehe deshalb kein Mitbestimmungsrecht zu.

Vergütung für Kundenfahrten von Außendienstmitarbeitern kann Teil einer Betriebsvereinbarung sein

Eine Betriebsvereinbarung über die Anerkennung von Kundenfahrten durch Außendienstmitarbeiter als Arbeitszeiten sah Folgendes vor:

„Beträgt die Wegezeit für die Fahrt eines Außendienstmitarbeiters von seiner Wohnung zum ersten Kunden des Tages und vom letzten Kunden zurück zur Wohnung insgesamt mehr als 70 Minuten, wird die darüber hinaus benötigte Zeit als Arbeitszeit betrachtet und als solche vergütet. Wird ein Kundenbesuch an eigentlich arbeitsfreien Tagen oder wird an einem regulären Arbeitstag - etwa bei Bereitschaftsdienst - eine zweite Anfahrt von der Wohnung aus erforderlich, so gilt die gesamte Zeit vom Verlassen der Wohnung bis zur Rückkehr als Arbeitszeit.“

Der Betriebsrat opponierte später gegen diese Regelung eines sog. Wegezeiten-Eigenanteils.

Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch Tarifvertrag geregelt sind, könnten nicht Gegenstand einer Betriebsvereinbarung sein. Arbeitgeber und Betriebsrat könnten weder abweichende noch ergänzende Betriebsvereinbarungen schließen. Hierdurch werde der Vorrang tarifvertraglicher Regelungen und damit die Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie gewährleistet. Eine gegen diesen Grundsatz verstoßende Betriebsvereinbarung sei unwirksam.

Der Arbeitgeber hielt die Betriebsvereinbarung dennoch für wirksam. Das Bundesarbeitsgericht gab ihm Recht. Danach betraf die Betriebsvereinbarung weder die Höhe des Arbeitsentgelts, noch besagte sie etwas über die

regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit. Ihr Regelungsgehalt erschöpft sich darin festzulegen, unter welchen Voraussetzungen eine Fahrtätigkeit des Außendienstmitarbeiters als zu vergütende Arbeitszeit anzusehen ist. Dies könne in einer Betriebsvereinbarung geschehen.

Außerordentliche Zuwendungen an Sportvereine ohne Gegenleistung unterliegen der Schenkungssteuer

Ein Förderer eines Sportvereins hatte diesen über Jahre hinweg in erheblichem Umfang finanziell unterstützt. Eine Satzungsbestimmung oder einen Beschluss, der die Vereinsmitglieder zu einer solchen Förderung verpflichtete, gab es nicht. Die regelmäßig gezahlten Gelder wurden vorwiegend für die Profimannschaft eingesetzt. Insoweit sah das Finanzamt die Geldzahlungen als Schenkung an. Da der Sportverein zahlungsunfähig war, erließ das Finanzamt diverse Schenkungsteuerbescheide gegen den Förderer, die dieser per Klage anfocht.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Soweit keine Gegenleistung durch Werbeleistungen des Vereins an den Sponsor vorliegt oder die Gelder nicht für den Jugend- und Amateurbereich verwendet werden, liegt eine schenkungsteuerpflichtige freigebige Zuwendung vor. Die Möglichkeit des Förderers, auf die Zusammensetzung der Profimannschaft Einfluss zu nehmen, ließ das Gericht nicht als Gegenleistung des Vereins im schenkungsteuerrechtlichen Sinne gelten.

Aufteilung des Ausbildungsfreibetrags zwischen den Elternteilen

Nach den einkommensteuerlichen Vorschriften steht jedem Elternteil grundsätzlich die Hälfte des Ausbildungsfreibetrags zu. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern kann eine andere Aufteilung vorgenommen werden.

Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs kann der Anspruch auf Übertragung des hälftigen Ausbildungsfreibetrags zivilrechtlich geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass der abgebende Elternteil dadurch keine steuerlichen Nachteile erleidet.

Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung bei beruflicher Veranlassung können auch bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft abzugsfähig sein

Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung können bei Ehegatten zum Werbungskostenabzug führen, wenn diese Aufwendungen beruflich veranlasst sind. Wird eine solche doppelte Haushaltsführung erst anlässlich der Eheschließung begründet, ist von einer beruflichen Veranlassung auszugehen, wenn die beiden Ehegatten zu diesem Zeitpunkt an verschiedenen Orten beruflich tätig sind. Dies gilt jedenfalls dann, wenn sie weiterhin am jeweiligen Tätigkeitsort wohnen oder eine neue Wohnung an einem dritten Ort zum Familienhausstand machen.

Diese für Ehegatten geltenden Grundsätze können bedingt auf nichteheliche Lebensgemeinschaften übertragen werden. Eine berufliche Veranlassung bei nicht Verheirateten ist anzunehmen, wenn die Partner vor der Geburt eines gemeinsamen Kinds an verschiedenen Orten berufstätig sind, dort wohnen und im zeitlichen Zusammenhang mit der Geburt des Kinds eine der beiden Wohnungen zur Familienwohnung machen. In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte der Vater erst zwei Jahre nach der Geburt des gemeinsamen Kinds seinen Wohnsitz in die Wohnung der Partnerin verlegt. Damit war nach Ansicht des Gerichts eine berufliche Veranlassung nicht mehr gegeben.

Bodenschätze sind mit dem Teilwert in das Betriebsvermögen einzulegen

Bodenschätze (wie Kiesvorkommen) sind zivilrechtlich ein wesentlicher Bestandteil des Grundstücks. Wurde ein Kiesvorkommen auf einem Privatgrundstück entdeckt, gab es über die steuerliche Behandlung des Kiesvorkommens und den Kiesabbau bisher unterschiedliche Meinungen.

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs hat nun entschieden, dass ein solches Kiesvorkommen ein materielles Wirtschaftsgut und mit dem Teilwert in das Betriebsvermögen einzulegen ist. Allerdings dürfen keine Abschreibungen vorgenommen werden, weil sonst die Besteuerung der Abbauerträge unterbliebe.

Den Verkehrswert übersteigender Teil des Veräußerungspreises für GmbH-Anteil nicht als „Sonstige Leistung“ steuerbar

Der Gesellschafter einer GmbH hatte seinen GmbH-Anteil veräußert. Über den Verkehrswert der Beteiligung hinaus zahlte ihm der Erwerber einen Mehrpreis dafür, dass er sich verpflichtete, weiterhin für eine gewisse Zeit in dem Unternehmen tätig zu sein. Das Finanzamt behandelte den Mehrpreis nicht steuerbegünstigt als anteiligen Veräußerungspreis, sondern versteuerte ihn als „Sonstige Leistung“.

Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs ist der den Verkehrswert übersteigende Teil des Veräußerungserlöses für einen GmbH-Anteil nicht als „Sonstige Leistung“ zu versteuern. Der Mehrpreis dient dazu, dem Erwerber die Gewinnmöglichkeiten auf Dauer zu sichern. Deshalb kann der Mehrpreis für den Erwerb eines Gesellschaftsanteils nicht von dem vereinbarten Kaufpreis abgespalten und als gesonderte Gegenleistung für eine vom Veräußerer zusätzlich zu erbringende Leistung beurteilt werden.

Ein als Handelsvertreter tätiger Dipl.-Ingenieur ist kein Freiberufler

Ein Dipl.-Ingenieur vermittelte als Handelsvertreter eines Produktionsunternehmens technische Geräte. Dabei nahm er sich auch der technischen Probleme seiner Kunden an und entwickelte hierfür Lösungen. Diese übergab er dem Produktionsunternehmen, das wiederum für die Kunden entsprechende Spezialgeräte herstellte. Für seine Tätigkeit erhielt der Ingenieur Vermittlungsprovisionen. Das Finanzamt rechnete diese den gewerblichen Einkünften zu, so dass sie gewerbsteuerpflichtig wurden. Der Ingenieur klagte hiergegen. Er meinte, Ingenieure seien im Einkommensteuergesetz ausdrücklich als Freiberufler aufgeführt und nicht gewerbsteuerpflichtig.

Der Bundesfinanzhof stimmte dem zu. Das Gericht entschied, dass der Ingenieur gewerblich tätig geworden war, weil er Geschäftsabschlüsse vermittelt und hierfür Provisionen erhalten hatte. Dies seien typische Merkmale einer Handelsvertretertätigkeit.

Erlöse aus Down-Rating-Anleihen nicht im Rahmen der Marktrendite steuerbar

Down-Rating-Anleihen sind über die Börse gehandelte verzinsliche Schuldverschreibungen. Sie sind zunächst mit einem festen Zinssatz versehen. Dieser erhöht sich, wenn der Emittent von zwei Rating-Agenturen herabgestuft wird.

Ein Veräußerungserlös aus derartigen Schuldverschreibungen ist nicht im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen mit einer errechneten Marktrendite steuerpflichtig. Soweit die Veräußerung nach der für private Veräußerungsgeschäfte liegenden Frist von einem Jahr stattfindet, ist ein Gewinn auch steuerfrei.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs weisen die hier in Rede stehenden Schuldverschreibungen zwar keine von vornherein endgültig bezifferbare Emissionsrendite auf, trotzdem kann das Entgelt für die Kapitalüberlassung und ein Vermögenszuwachs rechnerisch eindeutig abgegrenzt und bestimmt werden. Dementsprechend gehört ein Veräußerungserlös aus derartigen Schuldverschreibungen der Vermögensebene an und ist nicht im Rahmen der errechneten Marktrendite steuerbar.

Fahrtenbuch muss zeitnah geführt werden

Ein selbstständiger Ingenieur wollte den Privatanteil der PKW-Nutzung nicht nach der 1 %-Regelung versteuern, sondern nach der günstigeren Fahrtenbuchmethode. Er notierte die hierfür notwendigen Angaben auf „Schmierzetteln“ und übertrug sie später in das Fahrtenbuch. Die Schmierzettel vernichtete er. Das Finanzamt hielt sein Fahrtenbuch nicht für ordnungsgemäß, weil es nachgeschrieben worden war, und besteuerte den Privatanteil nach der 1 %-Regelung. Der Unternehmer wehrte sich hiergegen.

Der Bundesfinanzhof entsprach dem Finanzamt, weil das Fahrtenbuch nicht zeitnah geführt worden war.

Häusliches Arbeitszimmer muss ab 2007 Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung sein

Ab 1.1.2007 können Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur berücksichtigt werden, wenn dieses den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Was darunter zu verstehen ist, erläutert das Bundesministerium der Finanzen in einem Schreiben.

Danach ist ein häusliches Arbeitszimmer dann Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung, wenn dort die Tätigkeiten erbracht werden, die für den Beruf oder das Gewerbe wesentlich und prägend sind. Wird die betriebliche oder berufliche Tätigkeit sowohl im häuslichen Arbeitszimmer als auch außerhalb erbracht, liegt der Mittelpunkt nur im häuslichen Arbeitszimmer, wenn dort mehr als die Hälfte der Arbeitszeit geleistet wird. Dabei ist auch zu berücksichtigen, welchen Stellenwert diese Tätigkeiten haben (qualitative und quantitative Betrachtungsweise).

Anhand von Beispielen, die ihre Grundlage in verschiedenen Urteilen des Bundesfinanzhofs haben, werden die Besonderheiten bei einzelnen Berufsgruppen und Tätigkeiten erläutert.

Häusliches Arbeitszimmer ab 2007 nur noch eingeschränkt abzugsfähig

Durch das Steueränderungsgesetz 2007 wurden die Grundsätze zur Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer neu geregelt. Aufwendungen werden nur noch berücksichtigt, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Der bisher mögliche pauschale Abzug in besonderen Fällen von bis zu 1.250 € ist weggefallen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat die geänderten Grundlagen in einem Erlass zusammengefasst. Zum Begriff „häusliches Arbeitszimmer“ wird auf die grundsätzlich unverändert gültige Rechtsprechung der vergangenen Jahre verwiesen. Deutlich gemacht wird der Unterschied zwischen häuslichem Arbeitszimmer und betrieblich genutzten Räumen, für die ein Abzugsverbot nicht gilt.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass Aufwendungen für Arbeitsmittel nicht unter das Abzugsverbot fallen. Allerdings müssen die Aufzeichnungen fortlaufend auf einem gesonderten Konto in der Buchhaltung erfolgen.

Kein Kindergeld für geduldete Ausländer

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass ausländische Staatsangehörige keinen Anspruch auf Kindergeld haben, wenn ihr Aufenthalt nur geduldet wird. Einen Anspruch auf Kindergeld haben solche nicht freizügigkeitsberechtigte ausländische Staatsangehörige nur, wenn sie einen im Einkommensteuergesetz benannten Aufenthaltstitel besitzen.

Geduldeten Ausländern stehe auch dann kein Kindergeld zu, wenn sie über einen längeren Zeitraum in Deutschland erwerbstätig sind. Wird später eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, führt dies auch nicht zu einem rückwirkenden Kindergeldanspruch für die Zeit der Duldung.

Kellerräume in privatem Einfamilienhaus können betrieblich genutzt sein

Ein Rechtsanwalt, der neben seiner Arbeitnehmertätigkeit auch freiberuflich arbeitete, machte die Aufwendungen für zwei Räume im Keller seines privaten Einfamilienhauses als Betriebsausgaben geltend. Ein Raum war als Sekretariatsarbeitsplatz mit PC, der andere als Anwalts- und Besprechungszimmer mit einem Schreibtisch und Bücherregalen ausgestattet. Für anfallende Schreibarbeiten waren zwei Teilzeitkräfte unregelmäßig beschäftigt. Die Räume waren über Hausflur und Kellertreppe zu erreichen.

Da das Finanzamt die Aufwendungen nur mit dem begrenzten Abzugsbetrag von 1.250 € berücksichtigte, hatte sich der Bundesfinanzhof mit diesem Fall zu befassen. Dieser bejahte grundsätzlich die volle Abzugsfähigkeit der Aufwendungen. Danach kann auch ein in einem selbst genutzten Einfamilienhaus gelegenes Büro nicht der Regelung zum häuslichem Arbeitszimmer unterliegen, wenn die genutzten Räume eine funktionale Einheit darstellen. Werden in solchen Räumen ausschließlich fremde Personen beschäftigt, kann von betrieblich genutzten Räumlichkeiten ausgegangen werden. Die Kosten hierfür sind uneingeschränkt abzugsfähig.

Kindergeldanspruch auch in Übergangszeit zwischen Ausbildungsabschluss und gesetzlichem Wehrdienst

Kinder können bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (ab 1. Januar 2007: 25. Lebensjahr) auch in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen Ausbildungsabschluss und Beginn des gesetzlichen Wehrdienstes berücksichtigt werden.

Zu diesem Ergebnis kommt der Bundesfinanzhof im Fall eines Kfz-Mechanikers. Der Mechaniker hatte seine Gesellenprüfung im Juni 2005 bestanden. Seine Bewerbungen um einen Arbeitsplatz scheiterten daran, dass er eine Einberufung zum 1. Oktober 2005 erhalten hatte. Nach Ansicht des Gerichts besteht der Kindergeldanspruch unabhängig davon, ob die Ausbildung danach fortgesetzt wird.

Kosten für betrieblich genutzten Oldtimer bei Angemessenheit absetzbar

Ein Unternehmer hatte seinen fast 30 Jahre alten Luxus-Oldtimer, der sich bisher in seinem Privatvermögen befand, in sein Betriebsvermögen eingelegt. Über die steuerliche Behandlung der Kosten für den Oldtimer gab es Streit mit dem Finanzamt, so dass der Bundesfinanzhof angerufen wurde.

Das Gericht verwies die Streitsache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurück, gab aber folgende rechtliche Hinweise:

- Wird der Oldtimer überwiegend betrieblich genutzt, handelt es sich um notwendiges Betriebsvermögen. Allerdings sind die Kosten auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen. Soweit sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung unangemessen sind, entfällt der Betriebsausgabenabzug.
- Fehlt es an der überwiegend betrieblichen Nutzung, kann der Oldtimer gewillkürtes Betriebsvermögen sein. Dem könnte aber entgegenstehen, dass das Fahrzeug nicht geeignet war, dem Betrieb zu nützen. Hierfür sprechen im Streitfall die exorbitant hohen Kosten pro gefahrenen Kilometer.
- Selbst wenn der Oldtimer nicht zum Betriebsvermögen gehört, können einzelne Fahrten betrieblich veranlasst und die durch sie veranlassten Kosten steuerlich absetzbar sein.

Leibrentenzahlung für Verzicht auf Pflichtteilsrechte nicht steuerbar

Ein Erblasser kann zwar formal über sein gesamtes Vermögen frei verfügen. Die nächsten Angehörigen können aber vom Erbgut des Erblassers einen Mindestanteil (Pflichtteilsanspruch) beanspruchen, der ihnen nur unter besonders erschwerten Umständen entzogen werden kann. Pflichtteilsberechtigt sind der Ehegatte und die Abkömmlinge und - wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind - die Eltern des Erblassers. Die Pflichtteilsquote beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Verzichtet ein Kind gegenüber seinen Eltern gegen Zahlung einer lebenslänglichen Rente auf seine Pflichtteilsrechte, handelt es sich nach einem Urteil des Finanzgerichts Nürnberg um eine nicht steuerbare Unterhaltsrente. Die monatlichen Zahlungen sind weder eine Versorgungsrente noch Einnahmen aus Kapitalvermögen noch Einkünfte aus sonstigen Leistungen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Nur Wegfall persönlicher und sachlicher Verflechtung führt zur Betriebsaufgabe

Das Handelsgewerbe einer OHG umfasste den Betrieb einer Weberei zur Herstellung von Bett- und Tischwäsche sowie den Großhandel mit den hergestellten Waren. In der Zeit von 1965 bis 1966 war die Produktion eingestellt worden, sämtliche Webereimaschinen und das übrige Anlagevermögen wurden veräußert oder verschrottet. Die Produktionshalle und Teile des Verwaltungsgebäudes wurden bis 1975 an eine fremde GmbH vermietet. Danach wurde das Verwaltungsgebäude in vollem Umfang an verschiedene Mieter fremd vermietet. Zugleich wurden die Tätigkeiten der OHG an einen anderen Ort verlegt. Die Produktionshalle wurde 1977 in einen Supermarkt umgebaut

und verpachtet, der Großhandel weiter betrieben. Von 1970 bis 1985 verpachtete die OHG das Fabrikations- und Handelsgewerbe an eine von den Gesellschaftern der OHG neu gegründete GmbH, danach bis 1991 an eine weitere neu gegründete OHG.

Im Zuge einer Auseinandersetzung wurde das frühere Betriebsgrundstück 1992 zwischen den Gesellschaftern aufgeteilt und die OHG aufgelöst. Die Gesellschafter vertraten dabei die Auffassung, dass ihr Betrieb mit dem Umbau der Produktionshalle in einen Supermarkt im Jahr 1977 aufgegeben worden sei. Es könne also nicht mehr zur Versteuerung der stillen Reserven kommen.

Der Bundesfinanzhof folgte dieser Auffassung nicht. In der Einstellung der Weberei, verbunden mit der Vermietung der Produktionshalle, war keine Betriebsaufgabe zu sehen. Auch eine Teilbetriebsaufgabe lag nicht vor, da nicht alle wesentlichen Betriebsgrundlagen des eingestellten Betriebsteils in einem einheitlichen Vorgang veräußert oder ins Privatvermögen überführt wurden. Die bloße Einstellung eines Betriebsteils führt nicht dazu, dass nicht veräußerte, die wesentliche Grundlage des Teilbetriebs darstellende Wirtschaftsgüter zwangsweise als entnommen anzusehen sind.

Durch die Verpachtung des Fabrikations- und Handelsgewerbes an eine beteiligungsidentische GmbH wurde außerdem eine Betriebsaufspaltung begründet und keine Veräußerung oder Entnahme der zum Betriebsvermögen des Gesamtunternehmens gehörenden Wirtschaftsgüter. Durch den Umbau der früheren Produktionshalle kam es weder zu einer Beendigung der Betriebsaufspaltung noch zu einer Zwangsentnahme des an fremde Nutzer vermieteten oder verpachteten Grundstücks.

Für eine Betriebsaufspaltung ist es unerheblich, ob das Besitzunternehmen seinen ursprünglichen Betrieb später wieder auf dem vermieteten, aber umgestalteten Grundstück aufnehmen kann. Nur der Wegfall der personellen oder sachlichen Verflechtung führt zur Aufgabe des Gewerbebetriebs.

Liegen bei dem vormaligen Besitzunternehmen die Voraussetzungen einer Betriebsverpachtung im Ganzen oder einer vorübergehenden Betriebsunterbrechung (Ruhens des Betriebs) vor, lebt mit Beendigung der Betriebsaufspaltung das Verpächterwahlrecht wieder auf. Danach können eine Betriebsaufgabe und die damit verbundene Aufdeckung der stillen Reserven solange vermieden werden, wie die Absicht besteht, die gewerbliche Tätigkeit wieder aufzunehmen. Diese Absicht ist so lange zu unterstellen, wie die Fortsetzung objektiv möglich ist und eine eindeutige und ausdrückliche Aufgabeerklärung nicht abgegeben wird.

Progressionsvorbehalt bei Krankengeldbezug freiwillig krankenversicherter Selbstständiger

Dem Progressionsvorbehalt unterliegen Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, z. B. bestimmte steuerfreie Sozialleistungen. Die steuerfreien Einkünfte werden dem zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet und nach der jeweils anzuwendenden Tabelle dann die zu zahlende Steuer ermittelt. Hieraus wird der durchschnittliche Steuersatz errechnet und auf das tatsächlich zu versteuernde Einkommen (ohne Berücksichtigung der steuerfreien Einkünfte) angewendet.

Krankengeldzahlungen an einen Selbstständigen, der freiwilliges Mitglied einer **gesetzlichen** Krankenversicherung ist, unterliegen nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf ebenfalls dem Progressionsvorbehalt. Im Urteilsfall war das Krankengeld bereits ab der dritten Woche der Arbeitsunfähigkeit gezahlt worden, weil der Versicherte einen satzungsgemäßen Beitragszuschuss entrichtet hatte.

Nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegt dagegen Krankengeld aus einer **privaten** Krankenversicherung. Das Gericht sah in dieser Ungleichbehandlung keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes.

Der Bundesfinanzhof muss sich nun mit der Rechtsfrage auseinander setzen.

Rückstellung wegen Altersteilzeit nach Blockmodell muss während der Beschäftigungsphase in Raten gebildet werden

Gehen Arbeitnehmer mit ihrem Arbeitgeber Altersteilzeitverhältnisse nach einem Blockmodell ein, arbeiten sie in der ersten Hälfte der Altersteilzeit voll weiter (Beschäftigungsphase). In der zweiten Hälfte sind die Arbeitnehmer von der Arbeit freigestellt (Freistellungsphase). Das Arbeitsentgelt setzt sich in der gesamten Altersteilzeit in der Regel aus einem Grundbetrag und aus Aufstockungszahlungen zusammen. Die Bundesagentur für Arbeit kann die Aufstockungszahlungen unter bestimmten Bedingungen ganz oder teilweise erstatten.

Der Bundesfinanzhof hatte 2005 entschieden, dass in der Beschäftigungsphase eine in Raten anzusammelnde Rückstellung zu bilden ist, wenn sich der Arbeitgeber im Rahmen einer Vereinbarung über Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz (AltTZG) verpflichtet hat, in der Freistellungsphase einen bestimmten Prozentsatz des bisherigen Arbeitsentgelts zu zahlen. Das Bundesministerium der Finanzen hat sich dieser Auffassung nun grundsätzlich angeschlossen.

Für diese Verpflichtungen sind danach erstmals am Ende des Wirtschaftsjahres, in dem die Altersteilzeit (Beschäftigungsphase) beginnt, Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu passivieren. Dabei bilden die gesamten in der Freistellungsphase zu gewährenden Vergütungen einschließlich der zu erbringenden Aufstockungsbeträge sowie sonstigen Nebenleistungen (z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung) die Bemessungsgrundlage.

Rückstellung wegen Altersteilzeit nach dem Blockmodell: Bewertung der Rückstellung

Für die Bewertung der zu bildenden Rückstellung wegen Altersteilzeit nach dem Blockmodell gibt das Bundesministerium der Finanzen Folgendes vor:

Die Rückstellungen sind nach den Kosten- und Wertverhältnissen des jeweiligen Bilanzstichtags zu bewerten. Künftige Vorteile, die mit der Erfüllung einer Verpflichtung voraussichtlich verbunden sein werden, sind bei der Rückstellungsbewertung in nach dem 31. Dezember 1998 endenden Wirtschaftsjahren wertmindernd zu berücksichtigen. Die Gegenrechnung setzt voraus, dass am Bilanzstichtag nach den Umständen des Einzelfalls mehr Gründe für als gegen den Vorteilseintritt sprechen.

Ein Erstattungsanspruch besteht bei Wiederbesetzung des durch die Altersteilzeitvereinbarung freigewordenen Arbeitsplatzes. Er steht im Zusammenhang mit den Altersteilzeitverpflichtungen und stellt somit einen gegenzurechnenden Vorteil dar. Der Erstattungsanspruch ist überwiegend wahrscheinlich, wenn mehr Gründe für als gegen die Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes und die Inanspruchnahme der Erstattungsleistungen sprechen. So sind künftige Erstattungsleistungen rückstellungsmindernd zu berücksichtigen, wenn nach den betriebsinternen Unterlagen die Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes anzunehmen ist und sich keine Anhaltspunkte für die Nichterfüllung der Anspruchsvoraussetzungen ergeben. Bei Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages mit einem Arbeitnehmer im Sinne des Altersteilzeitgesetzes ist regelmäßig von einem voraussichtlichen Vorteilseintritt auszugehen. Die Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen sind grundsätzlich versicherungsmathematisch zu bewerten. Daneben ist auch ein Pauschalwertverfahren erlaubt. Altersteilzeitverpflichtungen können aber nur einheitlich entweder versicherungsmathematisch oder nach dem Pauschalwertverfahren bewertet werden. Die für ein Wirtschaftsjahr getroffene Wahl bindet das Unternehmen für die folgenden vier Wirtschaftsjahre.

Die Rückstellungen sind rätierlich entsprechend der wirtschaftlichen Verursachung in der Beschäftigungsphase zeitanteilig in gleichen Raten anzusammeln.

Rückstellungen in nach dem 31. Dezember 1998 endenden Wirtschaftsjahren sind abzuzinsen, es sei denn, die Laufzeit beträgt weniger als 12 Monate, die Verpflichtung ist verzinslich oder beruht auf einer Anzahlung oder Vorausleistung. Von einer Unverzinslichkeit ist auszugehen, wenn während der gesamten Laufzeit der Altersteilzeit die Vergütung gleich bleibend hoch ist. Allgemeine Wertfortschreibungen wie Tarifierhöhungen führen nicht zur Verzinslichkeit.

Die vorgenannten Bewertungsregeln können erstmals in nach dem 30. November 2005 aufgestellten Bilanzen berücksichtigt werden. Sie sind spätestens für nach dem 23. April 2007 aufgestellte Bilanzen maßgeblich.

Tagesmütter: Einkommensteuerliche Behandlung der Geldleistungen für Kinder in Kindertagespflege

Zur aktuellen Diskussion über Kinderkrippen hat auch das Bundesministerium für Finanzen einen Beitrag abgegeben:

- Erfolgt die Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson (Tagesmutter), stellen die laufenden Geldleistungen in voller Höhe Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit dar und unterliegen nicht der Gewerbesteuer.
- Bei der Ermittlung der Einkünfte können an Stelle der tatsächlichen Aufwendungen 300 € je Kind und Monat als Betriebsausgaben abgezogen werden. Die Pauschale bezieht sich auf eine Betreuungszeit von 8 Stunden und mehr pro Kind und Tag. Sie ist bei einer geringeren Betreuungszeit entsprechend zu kürzen. Außerdem darf die Pauschale nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden.
- Es können auch die tatsächlichen tätigkeitsbezogenen Aufwendungen nachgewiesen werden. Darunter fallen z. B.:
 - Nahrungsmittel, Mobiliar, Beschäftigungsmaterial, Fachliteratur, Hygieneartikel
 - Miete und Nebenkosten der zur Kinderbetreuung genutzten Räume
 - Kommunikationskosten, Weiterbildungskosten, Fahrtkosten, Versicherungen für die Tätigkeit, Freizeitgestaltungen
- Die Tagespflegeperson ist Arbeitnehmer und die Eltern sind Arbeitgeber, wenn ein Kind in dessen Familie von einer Tagespflegeperson nach Weisungen der Eltern betreut wird.

Tantiemevereinbarungen in Familienbetrieben müssen zur steuerlichen Anerkennung fremdüblich sein

Ein Unternehmer hatte seine Ehefrau angestellt und ihr neben dem monatlichen Gehalt einmal jährlich eine Tantieme gezahlt, die nach dem Jahresumsatz bemessen wurde. Das Finanzamt erkannte die Tantiemezahlung wegen Unüblichkeit nicht als Betriebsausgabe an und erhöhte den steuerpflichtigen Gewinn des Unternehmens. Hiergegen wehrte sich der Unternehmer.

Der Bundesfinanzhof gab dem Finanzamt Recht, weil Tantiemezahlungen an den Ehegatten nur dann Betriebsausgaben sind, wenn sie mit hoher Wahrscheinlichkeit auch einem fremden im Unternehmen angestellten Arbeitnehmer in vergleichbarer Position gezahlt worden wären. Dies konnte der Unternehmer nicht darlegen.

Tätigkeit einer Umwelt-Auditorin ist selbstständige Tätigkeit

Eine Diplom-Chemikerin hatte nach ihrer Promotion eine zusätzliche Qualifikation als "Fachauditor für die chemische Industrie" erworben. Im Rahmen einer darauf aufbauenden selbstständigen Tätigkeit beriet sie Unternehmen und führte Schulungen durch. In einer anschließenden Begutachtung wurde dem Unternehmen ein Zertifikat erteilt, das den Anforderungen der Normen "DIN EN ISO 9000" (Qualitätsmanagement-System) und "DIN EN ISO 14001" (Umweltmanagement-System) entsprach.

Die Auditorin erklärte Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, das Finanzamt stufte die Tätigkeit als gewerblich ein. Der Bundesfinanzhof vertrat dagegen die Auffassung, dass es sich um Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit handele. Die Tätigkeit der Chemikerin als Umwelt-Auditorin könne einem der so genannten Katalogberufe (hier: ingenieurähnliche Tätigkeit, Handelschemiker) gleichgestellt werden.

Vergütung eines Rechtsanwalts für Beteiligung am Prozesskostenrisiko steuerpflichtig

Ein Rechtsanwalt wurde von einer Mandantin beauftragt, die Erfolgsaussichten einer Schadensersatzklage gegen eine Gemeinde zu prüfen. Er riet der Mandantin zur Klage. Um das Risiko für die Mandantin zu mindern, vereinbarten die beiden Folgendes: Der Rechtsanwalt sollte 25 % der Prozesskosten übernehmen, wenn die Klage verloren ginge. Würde sie gewonnen, sollte er 25 % des eingeklagten Betrags, mindestens jedoch 600.000 DM erhalten. Der Prozess wurde gewonnen, die Mandantin zahlte die vereinbarten 600.000 DM. Das Finanzamt unterwarf den Betrag der Einkommensteuer. Der Rechtsanwalt argumentierte, es habe sich um eine Wette gehandelt, deren Gewinn nicht steuerpflichtig sei.

Der Bundesfinanzhof gab dem Finanzamt Recht. Der vereinbarte Betrag sei den freiberuflichen Einkünften des Anwalts zuzurechnen, auch wenn die Vereinbarung der Erfolgsvergütung nach dem Ständerecht der Rechtsanwälte unzulässig war.

Vermögensverwaltungsgebühren sind unter Umständen nur anteilig Werbungskosten

Abzugsfähige Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen. Werbungskosten liegen vor, wenn zwischen den Aufwendungen und den steuerpflichtigen Einnahmen ein Veranlassungszusammenhang besteht.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat einige Grundsätze aufgestellt, wie Werbungskosten zu behandeln sind, wenn ein Kapitalanleger Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt:

- Die Werbungskosten sind grundsätzlich der jeweiligen Einkunftsart zuzuordnen. Bei Bezug zu mehreren Einkunftsarten ist eine Aufteilung erforderlich.
- Hat der Kapitalanleger die Erwartung, neben den Einkünften aus Kapitalvermögen mit der Kapitalanlage auch steuerfreie Veräußerungsgeschäfte zu erzielen, steht dies dem voll umfänglichen Abzug von Aufwendungen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen nicht entgegen.
- Vermögensverwaltungsgebühren, die nicht nur der Erzielung von Einkünften aus Kapitalvermögen dienen, sondern auch die Verwaltung von Umschichtungen im Vermögen abgelten, sind nur anteilig als Werbungskosten den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzuordnen.
- Die Aufwendungen für Vermögensverwaltungsgebühren sind den Schuldzinsen zum Erwerb von Kapitalanlagen nicht gleichzusetzen.

Durch die Unternehmensteuerreform 2008 wird ab 2009 voraussichtlich bei den Einkünften aus Kapitalvermögen die sog. Abgeltungssteuer eingeführt. Der Entwurf des Gesetzes sieht den Ausschluss des Abzugs von Werbungskosten vor.

Vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr zu handelsrechtlichen Zwecken möglich

Das Wirtschaftsjahr eines Gewerbetreibenden entspricht im Allgemeinen dem Kalenderjahr. Im Handelsregister eingetragene Gewerbetreibende haben das Recht, für sich einen vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum von 12 Monaten als Wirtschaftsjahr zu bestimmen. Die Grenzen der Wahlfreiheit liegen allerdings dort, wo die Bestimmung des Wirtschaftsjahrs abweichend vom Kalenderjahr ausschließlich dem Zweck der Steuerminderung dient.

Ansonsten ist es dem Gewerbetreibenden nicht verwehrt, seine rechtlichen Verhältnisse so zu gestalten, dass sich eine möglichst geringe steuerliche Belastung ergibt. Allein der Gesichtspunkt, für das erste Geschäftsjahr ab Beginn der unternehmerischen Tätigkeit bis zum 31.12. des Jahres kein Rumpfwirtschaftsjahr bilden zu müssen, reicht als Begründung aus, ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr als maßgebliches Wirtschaftsjahr für die Gesellschaft festzulegen.

Die vorstehenden Grundsätze sind nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs auch auf Personenhandelsgesellschaften anzuwenden. Danach ist ein für handelsrechtliche Zwecke gewähltes Wirtschaftsjahr auch für das Steuerrecht verbindlich.

Zum Verkauf bestimmte Grundstücke eines gewerblichen Unternehmens gehören zum Umlaufvermögen

Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs gehören zur Veräußerung bestimmte Grundstücke eines gewerblich tätigen Unternehmens bilanziell zu seinem Umlaufvermögen. An dieser Beurteilung ändert sich auch nichts, wenn die Grundstücke zwischen ihrem Erwerb und einer späteren Veräußerung vermietet werden. Auch auf den Umfang der Vermietung kommt es nicht an.

Eine Zuordnung zum Anlagevermögen könne nur erfolgen, wenn sowohl eine bedingte Veräußerungs- als auch Vermietungsabsicht bestehen und sich dies durch eine langfristige Vermietung konkretisiert.

Einlagezahlung: Verbotenes „Her- und Hinzahlen“

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs sind Einlagezahlungen aus Mitteln der GmbH, die dem einlagepflichtigen Gesellschafter in Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung als „Darlehen“ oder in sonstiger Weise überlassen worden sind, nicht mit dem Grundsatz der realen Kapitalerhöhung vereinbar, weil sie wirtschaftlich einer verbotenen Befreiung von der Einlageschuld gleichstehen.

In einem solchen Fall der so genannten verdeckten Finanzierung leistet der Gesellschafter bei dem „Her- und Hinzahlen“ - nicht anders als in der spiegelbildlichen Konstellation des so genannten Hin- und Herzahlens - unter dem Gesichtspunkt der Kapitalaufbringung nichts; eine im Zusammenhang mit der „Herzahlung“ getroffene „Darlehensabrede“ ist unwirksam.

Das Gericht stellte allerdings klar, dass mit der späteren Zahlung auf die vermeintliche „Darlehensschuld“ die offene Einlageverbindlichkeit erfüllt wird.

Übernahme von Altlasten und Beseitigungspflichten bei Erwerb kontaminierter Grundstücke erhöht nicht automatisch die Grunderwerbsteuer

Die Grunderwerbsteuer bemisst sich nach der Gegenleistung des Käufers für den Erwerb. Hierzu gehören nach Auffassung des Finanzgerichts Münster auch die Kosten für die Beseitigung von Altlasten, wenn der Erwerber eine hinreichend konkretisierte Verpflichtung zur Altlastensanierung ausdrücklich übernimmt. Eine hinreichende Konkretisierung liegt vor, wenn der Grundstücksverkäufer von der zuständigen Behörde bereits aufgefordert worden ist, Altlasten zu beseitigen. Die Kosten für die Beseitigung von Altlasten sind aber nicht bereits dann Bestandteil der Gegenleistung und erhöhen damit die Grunderwerbsteuer, wenn die Vertragsparteien wegen der Kontaminierung einen niedrigeren Kaufpreis vereinbart haben.

Kostensersatz klimabedingter Kleidung durch Arbeitgeber ist Arbeitslohn

Aus öffentlichen Kassen gezahlte Reisekosten- und Umzugskostenvergütungen sind grundsätzlich einkommensteuerfrei. Voraussetzung ist allerdings, dass der öffentlich Bedienstete diese Aufwendungen als Werbungskosten abziehen könnte.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die umzugsbedingte Neuanschaffung bürgerlicher Kleidung und Wohnungseinrichtung keine Werbungskosten darstellt, so dass dafür aus öffentlichen Kassen gezahlte Vergütungen lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn sind. Für öffentlich Bedienstete könne keine andere Regelung gelten als für Arbeitnehmer in der freien Wirtschaft.

Im entschiedenen Fall hatte ein Bundesministerium Vergütungen für die Anschaffung klimabedingter Kleidung nicht der Lohnsteuer unterworfen.

Kein Schadensersatzanspruch des Vermieters bei vorzeitiger Kündigung eines fehlerhaften langfristigen Mietvertrags

Ein Vermieter hatte im Vertrauen auf einen langfristig angelegten Mietvertrag das Mietobjekt nach den Wünschen des Mieters umgebaut. Auf Grund eines vom Vermieter zu vertretenden Formfehlers kündigte der Mieter das Mietverhältnis ordentlich weit vor der ursprünglich vorgesehenen Mietdauer. Der Vermieter verlangte daraufhin Schadensersatz vom Mieter, da das Gebäude praktisch nur von diesem genutzt werden konnte.

Das Oberlandesgericht Rostock wies den Schadensersatzanspruch ab. Nach Auffassung des Gerichts erfordert ein Anspruch des Vermieters eine vorsätzliche Pflichtwidrigkeit des Vertragspartners. Da der Formfehler im Mietvertrag ausschließlich in der Sphäre des Vermieters lag, hatte sich der Mieter bei der ordentlichen Kündigung des Vertrags nicht rechtsmissbräuchlich verhalten.

Mieterhöhung unter Hinweis auf ortsübliche Vergleichsmieten muss detailliert begründet werden

In einem vom Landgericht Düsseldorf entschiedenen Fall verlangte ein Vermieter eine Mieterhöhung unter Verweis auf die ortsübliche Vergleichsmiete einer Nachbargemeinde. Da die Gemeinde mehrere Nachbargemeinden hatte, forderte das Gericht vom Vermieter eine detaillierte Begründung dafür, warum er sich nur an der Vergleichsmiete einer Nachbargemeinde orientiert hatte. Der Mieter müsse die Entscheidung für diese Gemeinde nachvollziehen können. Der damit verbundene Aufwand sei dem Vermieter zumutbar.

Mietvertragliche Betriebspflicht eines Geschäfts auch bei Krankheit des Inhabers

Durch Krankheit war der Inhaber eines Geschäftsbetriebs nicht mehr in der Lage, seinen Betrieb weiter zu betreiben. Der Vermieter bestand jedoch auf Erfüllung der im Mietvertrag festgeschriebenen Betriebspflicht.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf sah den Mieter trotz Krankheit in der Pflicht. Er müsse im Fall seiner Verhinderung einen Arbeitnehmer beschäftigen. Auch eine schlechte finanzielle Situation ändert nichts an diesem Grundsatz, da die Notwendigkeit einer Hilfskraft seinem unternehmerischen Risiko zuzurechnen ist.

Ausscheiden aus der Krankenversicherungspflicht erschwert

Das Ausscheiden aus der Krankenversicherungspflicht wegen Überschreiten der Jahresentgeltgrenze ist rückwirkend zum 2.2.2007 neu geregelt worden. Arbeitnehmer sind nunmehr erst dann krankenversicherungsfrei, wenn ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt über drei Kalenderjahre hinweg die Jahresarbeitsentgeltgrenze überstiegen hat und diese auch vorausschauend im vierten Jahr überschreiten wird.

Bisher waren Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung mit einem regelmäßigen Jahresarbeitsentgelt oberhalb der Versicherungspflichtgrenze aufnahmen, von Beginn der Beschäftigung an versicherungsfrei. Ob das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung die maßgebliche Jahresarbeitsentgeltgrenze überschritt, musste allein vorausschauend beurteilt werden.

Durch die Neuregelung wird der Wechsel der Betroffenen von der gesetzlichen in die private Krankenversicherung erschwert. Damit will der Gesetzgeber die gesetzliche Krankenversicherung stärken.

Da die gesetzliche Neuregelung rückwirkend zum 2.2.2007 in Kraft getreten ist, müssen die Versicherungsverhältnisse der neuen Rechtslage entsprechend neu beurteilt werden. Dabei gelten bestimmte Besitzstandsregelungen.

So bleiben die am 2.2.2007 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze als versicherungsfrei geführten Arbeitnehmer ab diesem Zeitpunkt versicherungsfrei, wenn sie die Voraussetzungen der neuen gesetzlichen Regelung erfüllen, also in den Kalenderjahren 2006, 2005 und 2004 mit ihrem regelmäßigen Jahresarbeitsentgelt die Versicherungspflichtgrenze überschritten haben und auch im laufenden Kalenderjahr mit ihrem regelmäßigen Arbeitsentgelt oberhalb dieser Grenze liegen. Darüber hinaus bleibt die Versicherungsfreiheit bestehen, wenn ein Beschäftigter am 2.2.2007 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen in einer Krankheitskostenvollversicherung versichert war.

Endet die Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung, tritt auch künftig eine freiwillige Mitgliedschaft ein, außer das Mitglied erklärt innerhalb von zwei Wochen nach dem Hinweis seiner Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeit seinen Austritt.

Weitere Einzelheiten zu diesem Thema werden in einer gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 8.3.2007 behandelt.

Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei

Während der Ferien können Schüler unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung im Voraus auf maximal zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr befristet ist. Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie Umlagen fallen bei diesen kurzfristigen Beschäftigungen ebenfalls nicht an, weil es sich nicht um so genannte Minijobs handelt.

Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu 400 € im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für die so genannten Minijobs anzuwenden.

Hat ein Schüler das 16. Lebensjahr vollendet und übt er eine kurzfristige Beschäftigung aus, sind Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses der zuständigen Krankenkasse auf elektronischem Weg zu melden.

Beispiel: Schüler Max arbeitet erstmals in den Sommerferien vom 23.7. bis 7.9.2007 in einer Firma und erhält dafür ein Entgelt von 800 €. Es entsteht keine Sozialversicherungspflicht, weil er weniger als 50 Tage gearbeitet hat. Ab 1.10.2007 arbeitet er für monatlich 400 €. Ab diesem Tag hat der Arbeitgeber die pauschalen Beiträge sowie die Umlagen an die Knappschaft Bahn-See zu entrichten.

Aufrechnung gegen Vorsteuervergütungsanspruch im Insolvenzverfahren rechtswidrig

Über das Vermögen eines Unternehmers war am 1. Juli 2003 das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Der Insolvenzverwalter gab für Juli 2003 eine Umsatzsteuer-Voranmeldung ab. In dieser setzte er Umsatzsteuer aus im Juli ausgeführten Umsätzen in Höhe von 10.000 € und einen Vorsteuerbetrag in Höhe von 4.000 € an. Der Vorsteuerbetrag ergab sich aus einer Rechnung vom 2. Juli 2003 für im Monat Mai 2003 bezogene Leistungen. Das Finanzamt rechnete den Vorsteueranspruch gegen eine Umsatzsteuerforderung für den Monat April 2003 auf.

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass die Aufrechnung rechtswidrig war. Der Vorsteuervergütungsanspruch stellt keinen selbstständigen Anspruch dar, gegen den aufgerechnet werden kann. Er ist lediglich eine unselbstständige Besteuerungsgrundlage bei der Ermittlung der Umsatzsteuerschuld. Andernfalls wäre das Finanzamt gegenüber den anderen Insolvenzgläubigern bevorteilt. Es hätte seine Umsatzsteuerforderung für April 2003 in voller Höhe, und nicht nur in Höhe der Insolvenzquote, erhalten.

Bedingungen für den Nachweis einer innergemeinschaftlichen Lieferung

Die Lieferung eines Gegenstands von Deutschland in einen anderen EU-Staat ist als innergemeinschaftliche Lieferung von der Umsatzsteuer befreit. Die Umsatzsteuerbefreiung setzt voraus, dass der Unternehmer das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung nachweist. Der Unternehmer soll den Nachweis durch folgende Unterlagen führen (sog. Belegnachweis):

- durch das Doppel der Rechnung,
- durch einen handelsüblichen Beleg, aus dem sich der Bestimmungsort ergibt, insbesondere Lieferschein,
- durch die Empfangsbestätigung des Abnehmers oder seines Beauftragten,
- durch eine Versicherung des Abnehmers oder seines Beauftragten, den Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet zu befördern, sofern dieser den Gegenstand selbst befördert.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass sämtliche vorgenannten Voraussetzungen vorliegen müssen. Fehlt einer der Belege, führt dies allerdings nicht zur Versagung der Steuerbefreiung. Der Unternehmer kann den entsprechenden Nachweis in der Regel auch durch andere Belege erbringen. Auch kann nach Auffassung des Bundesfinanzhofs der Nachweis fehlender Belege bis zur Bestandskraft der Umsatzsteuerfestsetzung nachgeholt werden.

Bedingungen für die Vergütung von Vorsteuerbeträgen an im Ausland ansässige Unternehmer

Ein im Ausland ansässiger Unternehmer bekommt eine ihm in Deutschland von anderen Unternehmern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer in der Regel nur im sog. Vorsteuer-Vergütungsverfahren erstattet. Der Antrag hierzu ist spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahrs beim Bundeszentralamt für Steuern in Bonn zu stellen, andernfalls werden die Vorsteuerbeträge regelmäßig nicht erstattet. Dem Antrag müssen, wie der Bundesfinanzhof entschieden hat, die **Original-Rechnungen** beigefügt werden, Kopien reichen nicht aus. Außerdem muss der Unternehmer eine Bescheinigung seines Heimatstaats beifügen, dass er Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts ist. Diese Bescheinigung muss sich auf den gesamten Vorsteuer-Vergütungszeitraum beziehen.

Veräußerung eines Bürogebäudes kann Geschäftsveräußerung sein

Die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen nicht der Umsatzsteuer. Eine Geschäftsveräußerung liegt vor, wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen entgeltlich oder unentgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird.

Nicht steuerbar sind die im Rahmen der Geschäftsveräußerung bewirkten Umsätze, wenn die Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen erfolgt.

Das Finanzgericht Köln entschied im Fall der Veräußerung eines einzelnen Grundstücks, das der Veräußerer als möblierten Büroraum umsatzsteuerpflichtig vermietet hatte. Eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung lag vor, weil der bedeutendere Teil der Mietverträge vom Erwerber übernommen worden war und er die übrigen Flächen anderweitig vermietet hatte. Der Annahme einer Geschäftsveräußerung steht nicht entgegen, wenn einzelne Wirtschaftsgüter, z. B. Büromöbel, nicht übertragen werden.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Bargeldmittel über 10.000 Euro bei Überschreiten der EU-Außengrenzen deklarationspflichtig

Seit 15. Juni 2007 sind die Regelungen zur Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs europaweit wesentlich verschärft worden.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Barmittel, die von natürlichen Personen bei Überschreitung der so genannten EU-Außengrenzen mitgeführt werden, sind zum Zeitpunkt der Ein- oder Ausreise schriftlich anzumelden. Für den Grenzübertritt an Binnengrenzen ist auch weiterhin eine Anmeldung nur nach ausdrücklicher Aufforderung durch den Zoll abzugeben.
- Die Deklarationsgrenze wurde sowohl an der Binnen- als auch an der Außengrenze auf 10.000 € pro Person herabgesetzt.
- Verstöße gegen die Anmeldepflicht werden weiterhin als Ordnungswidrigkeit geahndet, wobei der Bußgeldrahmen auf bis zu 1 Mio. € ausgeweitet wurde.

Bank kann als Nachweis der Erbenstellung Vorlage eines Erbscheins verlangen

Unter Vorlage des eigenhändigen Testaments und der Eröffnungsniederschrift des Nachlassgerichts beanspruchte ein Erbe von einer Bank die Auszahlung der Kontoguthaben der Erblasserin. Die Bank verweigerte die Auszahlung und verlangte unter Hinweis auf eine entsprechende Regelung in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Nachweis der Erbenstellung die Vorlage eines Erbscheins.

Nachdem der Erbschein vorgelegt und die Guthaben ausgezahlt worden waren, nahm der Erbe die Bank auf Ersatz des ihm auf Grund der verzögerten Auszahlung entstandenen Schadens in Anspruch.

Zu Unrecht, befand das Amtsgericht Mannheim. Nach Auffassung des Gerichts konnte die Bank die Vorlage eines Erbscheins verlangen, weil ein eigenhändiges Testament im Gegensatz zum öffentlichen Testament weder Gewähr für die Echtheit noch für die inhaltliche Richtigkeit bietet.

Prüfung und Zahlung einer Rechnung bedeuten keine bestätigende Schuldanererkennung

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall verlangte ein Auftragnehmer restlichen Werklohn für die Erstellung von Außenanlagen von 23 Einfamilienhäusern. Der Auftraggeber bestritt die Forderung nicht, stellte jedoch eine Gegenforderung zur Aufrechnung, weil in der vollständig bezahlten Schlussrechnung eine Leistung doppelt in Ansatz gebracht worden sei. Der Auftragnehmer hielt dem wiederum entgegen, dass der Auftraggeber die Schlussrechnung geprüft, beanstandungslos gezahlt und damit anerkannt habe.

Das Gericht hielt an seiner langjährigen Rechtsprechung fest, dass weder die Prüfung noch die Bezahlung einer Rechnung noch die Bezahlung nach Prüfung für sich genommen ein bestätigendes Schuldanerkenntnis darstellen. Es verwies die Sache zur weiteren Sachaufklärung an das Berufungsgericht zurück.